



5201 Brugg, 19. Mai 2004

Frau
Erika Schnyder
Leiterin Rechtsfragen berufliche
Vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Vernehmlassung 1. BVG-Revision - Änderung der BVV 2 - 2. Paket

Sehr geehrte Frau Schnyder

Für die Möglichkeit, zur Änderung der BVV 2 – 2. Paket Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Zu den einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

Art. 1 Abs. 1 Bst. b

Wir beantragen folgende Änderung von Abs. 1 Bst. b:

¹ Folgende Arbeitnehmer sind der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt:

- b. Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 6 Monaten sind in der beruflichen Vorsorge nur für die Risiken Tod und Invalidität, nicht aber die Altersvorsorge versichert. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 6 Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an, an dem die Verlängerung vereinbart wurde, auch für die Altersvorsorge versichert.

Begründung

Es ist störend, wenn Personen, die in der Regel nur relativ kurze Arbeitseinsätze beim gleichen Arbeitgeber erbringen, keinerlei Versicherungsschutz aus der zweiten Säule geniessen können. Bei Tod und/oder Invalidität können dadurch grosse Versorgungslücken entstehen. Es sollte ein möglichst lückenloser Schutz für die Risiken Tod und Invalidität bestehen. Durch diese Lösung entstehen bei den Vorsorgeeinrichtungen praktisch keine zusätzlichen administrativen Aufwendungen, da ja bei jeder Anstellung die Prüfung der Unterstellung unter die Versicherungspflicht notwendig ist und lediglich die risikogerechte Prämie erhoben werden muss.

Auf die Versicherung der Altersvorsorge sollte dagegen in allen Fällen, bei denen das Arbeitsverhältnis für eine **befristete Zeit von weniger als 6 Monaten vereinbart wird**, verzichtet werden. Die Verwaltungskosten, die bei den Vorsorgeeinrichtungen entstehen durch

- die Eröffnung des Alterskontos,
- die Überweisung des Altersguthabens an die neue Kasse,
- die Errichtung einer Freizügigkeitspolice, eines Freizügigkeitskontos, wenn kein Nachversicherer besteht,
- die Überweisung an die Auffangeinrichtung, wenn die Meldung der Überweisungsstelle nicht vorgenommen wird,

stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zur erworbenen Altersvorsorge der versicherten Person. Das hier vorgeschlagene Verfahren findet in ähnlicher Form im Fürstentum Liechtenstein Anwendung, wobei die Sparbefreiung sogar für 9 Monate gilt.

Art. 1 Bst. d

Mit Art. 1 Bst. d sind wir einverstanden.

Art. 4

Wir erachten die vorgeschlagene Skala für die Kürzung der Grenzbeträge als nicht korrekt, ja sogar gesetzeswidrig. Die vorgeschlagene Skala führt, wie dies auch in den Erläuterungen zumindest erwähnt wird, dazu, dass Invalide mit kleinen Einkommen bei einer Invalidität von 40 %, die zum Bezug einer ¼-Rente berechtigt, aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden. Dagegen werden Personen, welche eine ¾-Rente beziehen und für die ein IV-Grad von 60 % erforderlich ist, ungerechtfertigt gut behandelt. Die Kürzung der Grenzbeträge muss dem der Rente zugrunde gelegten Einkommensverlust und nicht der Höhe der dadurch erreichten Rente entsprechen.

Wir beantragen, folgende Skala aufzunehmen:

Rentenanspruch	Kürzung der Grenzbeträge
¼-Rente	40 %
½-Rente	50 %
¾-Rente	60 %

Art. 5 bis Art. 14

Mit Art. 5 bis Art. 14 sind wir einverstanden.

Art. 15

Hier findet sich das gleiche Problem wieder wie in Art. 4. Personen mit kleinen Einkommen werden zu schlecht, Personen mit hohen Einkommen zu gut behandelt.

Wir beantragen, folgende Skala aufzunehmen:

Rentenanspruch	Auf Teil-Invalidität entfallendes Altersguthaben	Aktives Altersguthaben
¼-Rente	40	60 %
½-Rente	50	50 %
¾-Rente	60	40 %

Art. 16 bis Art. 20

Mit Art. 16 bis Art. 20 sind wir einverstanden.

Art. 21 Abs. 1 und 2

Wir sind mit der Übergangsregelung für den Wegfall der Sondermassnahmen für die Eintrittsgeneration einverstanden.

Art. 22 bis Art. 60

Mit Art. 22 bis Art. 60 sind wir einverstanden.

Übergangsregelung der Änderung vom...**a), b) Mindestumwandlungssatz...**

Mit der vorgesehenen Reduktion des Umwandlungssatzes und dem dazu ausgearbeiteten System sind wir einverstanden. Wir verweisen aber darauf, dass die hier vorgeschlagenen Reduktionen zwar den neuen Vorgaben gemäss BVG-Revision entsprechen, in der Praxis aber als ungenügend betrachtet werden müssen. Eine neuerliche Überprüfung der Umwandlungssätze ist unvermeidlich.

c) bis f)

Mit c) bis f) sind wir einverstanden.

Änderung bisherigen Rechts

1. **Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)**
2. **Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV)**
3. **Verordnung über die Beaufsichtigung und Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV1)**

Mit den Änderungen sind wir einverstanden.

4. **Verordnung über die Gebühren für die Beaufsichtigung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (VGBV)**

Art. 4 Ordentliche Massnahmen / Art. 5 Ausserordentliche Massnahmen und Abklärungen

Die oberen Grenzen erachten wir als unverhältnismässig hoch und beantragen, mit Ausnahme der Ziffern c) und f), eine Reduktion auf die Hälfte. Es sollte auch sichergestellt werden, dass nur Aufwendungen in Rechnung gestellt werden können, die auch gerechtfertigt sind. Aufwendungen, die daraus entstehen, dass das Amt eine Fehleinschätzung der Situation vornimmt, müssen vom Amt selbst getragen werden. Wir bitten Sie, die Verordnung in diesem Sinne zu präzisieren.

BVV 3

Mit der BVV 3 sind wir einverstanden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen bei Ihren Beschlüssen berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter Jacques Bourgeois
Präsident Direktor